

Entwurf eines Gleichbehandlungsgesetzes Baden-Württemberg (Stand: 19. Dezember 2023) - AZ: 5902.6-002.01 Stellungnahme

I. Allgemein

Ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung stellt sicher, dass alle Menschen mit Würde behandelt werden. U.a. beschreibt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen Rahmen, den die einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umsetzen müssen.

Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. hatte sich im März 2021 dem landesweiten Bündnis angeschlossen und mit dem Aufruf „Diskriminierungsschutz gewährleisten – die Schutzlücke schließen“ ein Landesantidiskriminierungsgesetz Baden-Württemberg gefordert.

Unser Statement im März 2021: „Fehlender barrierefreier Zugang zu Notfallinformationen oder zur Anmeldung für den Freibadbesuch, fehlender Nachteilsausgleich in der Schule, fehlender Zugang zu einer Beratungsstelle — die Liste der echten oder gefühlten Diskriminierung aufgrund einer schweren Behinderung ist lang – und hat sich in der Coronakrise noch verschärft. Ein Landesantidiskriminierungsgesetz hilft, bestehende Regelungslücken zu schließen und ermutigt Menschen mit Behinderungen, sich gegen Diskriminierung zu wehren.“

Kinder mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf werden in allgemeine Kitas und Schulen abgelehnt bzw. nur aufgenommen, wenn eine Begleitung dabei ist. Ist diese Assistenzperson verhindert (z.B. durch Krankheit) muss das Kind zuhause bleiben. Als diskriminierend empfinden es Menschen mit schweren Behinderungen und deren Angehörige auch, wenn z.B. Behörden Antragsteller mündlich auffordern, Anträge auf Unterstützungsleistungen zurückzunehmen (z.B. Ablehnung eines Antrag auf einen Zuschuss für einen Schreibtisch im Rahmen einer Erstausrüstung einer Wohnung, da der Mensch mit Behinderung nicht schreiben könne). Diese Aussagen verletzen die Würde der Menschen zutiefst und erschüttern ihr Vertrauen in staatliches Handeln. Da die Familien durch die herausfordernde Pflege und Betreuung ihrer Kinder mit schweren Behinderungen belastet sind, fehlt ihnen die Kraft und das Vertrauen darauf, abgelehnte Leistungen im Widerspruchs- und Klageverfahren einzufordern. Die Folge ist, dass sie de facto auf Leistungen verzichten. Sie verzichten im Weiteren aufgrund der Verletzung der Würde auch noch darauf, erneut Anträge auf Unterstützungsleistungen zu stellen.

Ein Gleichbehandlungsgesetz kann hier in der Gestalt Abhilfe schaffen, dass das diskriminierende Verhalten der Behörde als solches anerkannt wird. Es geht den betroffenen Menschen meist nicht um Schadensersatz im eigentlichen Sinne sondern vielmehr um die Feststellung, dass eine Diskriminierung vorliegt.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung bzw. chronischer Erkrankung.

II. Im Einzelnen

Zu § 2: Anwendungsbereich

Eine Orientierung des Anwendungsbereiches an § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist nachvollziehbar. Es fehlen dadurch allerdings u.a. die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die überwiegend von öffentlichen Stellen durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden in Anlehnung an § 2 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG). Die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf rein öffentlich-rechtliches Behördenhandeln ist für uns nur bedingt nachvollziehbar, zumal das L-BGG zeigt, dass auch eine andere Regelung möglich ist.

Wir regen an, zu prüfen, ob und inwieweit eine Orientierung an der Definition des Anwendungsbereiches im Landesverwaltungsverfahrensgesetz ausreichend ist, das Ziel des Gesetzes zu erreichen.

Zu § 4: Benachteiligungsverbot, Rechtfertigung

Absatz 1:

Wir begrüßen den gegenüber dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erweiterten Katalog der Diskriminierungsmerkmale. Insbesondere begrüßen wir die gesonderte Benennung „chronische Erkrankung“ neben dem Merkmal „Behinderung“.

Wir regen an, zusätzlich das Diskriminierungsmerkmal „Gewichtsdiskriminierung“ aufzunehmen. Beispielsweise kann Adipositas eine Folge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sein und wäre dann ein anerkanntes Diskriminierungsmerkmal – im Unterschied zu einer anderen Ursache. Dies erscheint uns nicht zielführend.

Absatz 2:

Der Gesetzentwurf sieht als Benachteiligung nur eine direkte Benachteiligung vor – und schließt eine indirekte (mittelbare) Benachteiligung aus. Damit bleibt der Gesetzentwurf hinter den Regelungen des § 3 Abs. 2 AGG zurück.

Zu § 6: Schadenersatz und Entschädigung

Absatz 3:

Die Frist von sechs Monaten ab Bekanntwerden der Diskriminierung ist knapp bemessen – vor allem unter dem Aspekt, dass das Einschalten der Ombudsstelle keine aufschiebende Wirkung haben soll (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Gleichbehandlungsgesetz-E). Sechs Monate werden vermutlich nicht immer zeitlich ausreichen, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Dies hätte zur Folge, dass betroffene Personen zur Fristwahrung Klage einreichen müssen, um ihre etwaigen Ansprüche zu sichern.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Wir sind davon überzeugt, dass betroffene Personen ebenfalls ein vorrangiges Interesse an einer Schlichtung und einer gütlichen Einigung haben. Es geht ihnen zumeist darum, für die Zukunft eine Änderung zu erreichen und nicht um Schadensersatz bzw. Entschädigung in Geld.

Um daher ausreichend Zeit für eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, schlagen wir vor, dass der Anspruch innerhalb einer Frist von mindestens 12 Monate gegenüber der Behörde in Textform gelten gemacht werden muss. Die Frist beginnt ab Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Zu § 7: Beweislast

Wir sehen eine erhebliche Erschwernis mit der im Gesetzentwurf genannten Indizenbeweises, da betroffenen Personen nicht immer mit Indizen eine mögliche Diskriminierung beweisen können. Daher ist eine Erleichterung im Interesse der betroffenen Personen dringend geboten.

Wir schlagen vor, auch die Glaubhaftmachung als Nachweis einer Diskriminierung im Gesetz aufzunehmen. Die Glaubhaftmachung kann zusätzlich mit einer eidesstattlichen Versicherung versehen werden. Diese Form des Nachweises gibt es auch in anderen Rechtskreisen wie z.B. im Rentenrecht oder im Zivilprozessrecht und hat sich bewährt.

Zu § 8: Ombudsstelle

Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Gleichbehandlung, die bei der Antidiskriminierungsstelle des Landes angesiedelt werden soll.

Damit sowohl die Ombudsstelle als auch die Landesantidiskriminierungsstelle ihre volle Wirksamkeit entfalten können, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass die Landesantidiskriminierungsstelle aus der Hierarchiestruktur des Ministeriums herausgelöst und nicht als Abteilung des Ministeriums geführt wird. Vergleichbare Lösungen gibt es z.B. für den Landesdatenschutzbeauftragten oder die Landesbehindertenbeauftragte.

Zu § 9: Aufgaben der Ombudsstelle

Die Aufgaben und Kompetenzen der Ombudsstelle sind aus unserer Sicht zu ungenau beschrieben, um wirksam im Sinne des Gesetzes handeln zu können. Aus unserer Sicht ist eine konkrete Benennung im Form einer Aufzählung („insbesondere) erforderlich.

Wir schlagen daher vor, die Aufgaben und Kompetenzen der Ombudsstelle wie folgt zu konkretisieren:

- Die Ombudsstelle hat das Recht, Auskünfte und Stellungnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts einzuholen.
- Die Ombudsstelle hat das Recht auf Akteneinsicht.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

- Die Ombudsstelle hat das Recht, nach Abschluss der Aufklärung des Sachverhalts und einer juristischen Einschätzung verbindliche Beanstandungen aussprechen zu können. Diese können durch – ggf. nur unverbindliche – Empfehlungen ergänzt werden.

Beanstandungen können eine festgestellte Diskriminierung beenden. Ausgesprochene Empfehlungen können künftige Diskriminierung minimieren oder ganz verhindern. Wir verweisen auf Erfahrungen der Datenschutzbeauftragten.

Wichtig ist uns der Hinweis, dass betroffene Personen meist an einer gütlichen außergerichtlichen Einigung interessiert sind und kein Klageverfahren anstreben. Sie suchen vielmehr eine niedrighschwellige Möglichkeit, sich gegen eine erlittene Diskriminierung zu wehren. Eine wirksame Arbeit der Ombudsstelle kann sowohl Klagen als auch Dienstaufsichtsbeschwerden verhindern. Eine gelungene Schlichtung fördert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu den Behörden.

Die vorgesehene Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 Gleichbehandlungsgesetz-E („Die Befassung der Ombudsstelle hat keine aufschiebende Wirkung.“) lehnen wir ab. Diese ist nicht zielführend, da ein Verfahren vor der Ombudsstelle im Einzelfall zeitintensiv sein kann. Es ist weder im Interesse der betroffenen Person noch im Interesse der Behörde, wenn zur Fristwahrung Klage einzureichen ist.

Wir schlagen daher – vergleichbar mit Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch – vor, dass die Verhandlungen im Rahmen der gütlichen Streitbeilegung als Hemmnis der Verjährung betrachtet wird.

III. Was uns noch fehlt ...

Verbandsklagerecht und Prozessstandschaft

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind weder ein Verbandsklagerecht noch eine Prozessstandschaft vorgesehen. Diese Formen des Rechtsschutzes können wirksame Instrumente sein, die zudem die Justiz entlasten, das sie viele gleich gelagerte Einzelfälle vermeiden helfen.

IV. Fazit

Ein Landesantidiskriminierungsgesetz bzw. ein Gleichbehandlungsgesetz kann die vorhandene Rechtslücke schließen und damit beitragen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das rechtmäßige Handeln der öffentlichen Stellen stärken.

Stuttgart, 12. März 2024/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de